

Bayerisches Oberstes Landesgericht

Az.: 203 VAs 502/19
205 Zs 568/19 Generalstaatsanwaltschaft München
121 VRs 11112/06 Staatsanwaltschaft München I



In der Justizverwaltungssache

geboren am Schweizer Staatsangehöriger, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt

Bevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Heuer** Thorsten, Mühlenstr. 23, 29221 Celle, Gz.: S-20/19-TH

wegen versuchten Mordes u.a.

hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 23 ff. EGGVG gegen die Ablehnung des Absehens von der weiteren Strafvollstreckung

erlässt das Bayerische Oberste Landesgericht - 3. Strafsenat - durch die unterzeichnenden Richter am 18. Juni 2019 folgenden

Beschluss

1. Auf den Antrag des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG werden der Bescheid der Staatsanwaltschaft München I vom 7. Januar 2019 und der Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft München vom 26. Februar 2019 aufgehoben.
2. Die Staatsanwaltschaft München I wird verpflichtet, den Antragsteller erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zu bescheiden.
3. Das Verfahren ist gebührenfrei. Die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers sind aus der Staatskasse zu erstatten.
4. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.
5. Der Geschäftswert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Das Landgericht München I hat den Antragsteller mit Urteil vom 13.7.2007 wegen versuchten Mordes in zwei Fällen, jeweils in Tateinheit mit versuchtem Raub mit Todesfolge in Tatmehrheit mit zwei Fällen des Raubes, in einem Fall mit gefährlicher Körperverletzung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt und die Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Diese Freiheitsstrafe verbüßt der Verurteilte derzeit in der Justizvollzugsanstalt Hannover. Zwei Drittel der Strafe waren am 6.6.2016 verbüßt. Das Strafende ist für den 7.6.2021 vorgemerkt.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 12.1.2009 hat die Landeshauptstadt München den Verurteilten aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen, seine Abschiebung angedroht und ihm die Wiedereinreise in das Bundesgebiet untersagt.

Mit Schreiben vom 18.11.2018 hat der Verurteilte beantragt, gemäß § 456a StPO von der weiteren Strafvollstreckung abzusehen.

Diesen Antrag hat die Staatsanwaltschaft München I mit Verfügung vom 7.1.2019 abgelehnt.

Den mit Schreiben seines Verteidigers vom 28.1.2019 erhobenen Einwendungen des Verurteilten gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft hat diese mit Verfügung vom selben Tage nicht abgeholfen.

Mit Bescheid vom 26.2.2019, zugestellt am 14.3.2019, hat die Generalstaatsanwaltschaft München die Einwendungen des Verurteilten zurückgewiesen.

Mit am 21.3.2019 eingegangenem Schreiben seines Verteidigers vom 20.3.2019 hat der Verurteilte Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Bayerische Oberste Landesgericht gestellt.

Die Generalstaatsanwaltschaft München beantragte am 15.4.2019, den Antrag des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zu verwerfen, dem Verurteilten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, den Geschäftswert auf 5.000 € festzusetzen und die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nach § 23 EGGVG statthaft, wurde gemäß § 26 Abs. 1 EGGVG form- und fristgerecht eingelegt und ist auch nach § 24 Abs. 1 und 2 EGGVG zulässig, da das erforderliche Vorschaltverfahren (§ 21 StVollStrO) durchgeführt worden ist.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat - zumindest vorläufig - Erfolg, da die angegriffene Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft München einen Ermessensausfall aufweist.

Die Staatsanwaltschaft München I und die Generalstaatsanwaltschaft haben ihre Entscheidung, nicht gemäß § 456a StPO von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe abzusehen, im Wesentlichen auch auf die angeordnete aber noch nicht vollzogene Sicherungsverwahrung gestützt. Solange über deren Erforderlichkeit nicht entschieden sei, scheidet ein Absehen von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe von 15 Jahren aus. Ob auch hinsichtlich der angeordneten Sicherungsverwahrung die Heranziehung von § 456a StPO in Betracht komme, wurde nicht geprüft. Die Sicherungsverwahrung wurde lediglich als Hindernis gewertet, welches einer Sachbehandlung nach § 456a StPO bezüglich der Freiheitsstrafe entgegenstehe.

Diese Argumentation blendet aus, dass § 456a StPO auch die Möglichkeit eröffnet, von der weiteren Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung (§ 61 Nr. 1 bis Nr. 3 StGB) abzusehen. Diese Entscheidungsoption besteht bereits vor Beginn des Vollzugs der Unterbringung (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl., § 456a Rn. 4; Graalman-Scheerer in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl., § 456a Rn. 11; bei der möglichen Nachholung der Vollstreckung verweist § 456a Abs. 2 S. 2 StPO dann auf § 67 c Abs. 2 StGB, der nach seinem Wortlaut unabhängig davon, ob von der Vollstreckung der Maßregel in vollem Umfang abgesehen wurde, oder ob bereits ein Teilvollzug stattgefunden hat, stets analog gilt; vgl. Nestler in: Münchener Kommentar zur StPO, 1. Aufl. 2019, § 456a Rn. 22). Richtigerweise hätten die Strafvollstreckungsbehörden also auf den Antrag des Verurteilten nach § 456a StPO prüfen müssen, ob von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe und der Vollstreckung der angeordneten, aber noch nicht vollzogenen Sicherungsverwahrung abgesehen werden könne.

Der angefochtene Bescheid vom 26.2.2019 und die zugrunde liegende Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 7.1.2019 können daher keinen Bestand haben.

Bei der neu zu treffenden Entscheidung wird zu berücksichtigen sein, dass die in Ziffer 2.2 der Ergänzenden Bestimmungen zur Strafvollstreckungsordnung (ErgStVollstrO) enthaltenen Richtlinien für die Frage des Absehens der Vollstreckung vom Maßregelvollzug keine geeignete Hand-

lungsanweisung darstellen, da sich die dortigen Richtlinien ausschließlich am Halb-, beziehungsweise Zweidrittelstrafenzeitpunkt und der Vermeidung von Strafaussetzungsentscheidungen orientieren. Auch wird zu prüfen sein, inwieweit die Rechtsprechung zur ungünstigen Kriminalprognose (OLG Bamberg, Beschluss vom 13.3.2014, VAs 2/14, unter Bezugnahme auf OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.3.2013, 2 VAs 5/13, jeweils zitiert nach juris) auf die Prüfung des Absehens der Vollstreckung des Maßregelvollzugs übertragbar ist.

III.

Eine Kostengrundentscheidung nach § 1 Abs. 2 Nr. 19, § 22 Abs. 1 GNotKG i.V.m. Nr. 15300 bzw. 15301 KV GNotKG ist nicht veranlasst, da der Antrag weder zurückgenommen noch (insgesamt) zurückgewiesen wurde. Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers beruht auf § 30 S. 1 EGGVG.

Die Festsetzung des Beschwerdewerts ergibt sich aus §§ 79 Abs. 1, 36 Abs. 3 GNotKG.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen (§ 29 Abs. 2 EGGVG), da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

gez.

Dr. Wankel
Vorsitzender Richter
am Bayerischen Obersten
Landesgericht

Dr. Schwegler
Richterin
am Bayerischen Obersten
Landesgericht

Dr. Muthig
Richterin
am Bayerischen Obersten
Landesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 19.06.2019

Pröpster
Pröpsterin / Sekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle